

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

Versorgung über eine Unterstützungskasse

Arbeitslosengeld.

Das vorhandene Vorsorgevermögen einer betrieblichen Altersversorgung hat keinen Einfluss auf die Ermittlung und Bemessung des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld.

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel.

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten des Mitarbeiters auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Der Mitarbeiter hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis dahin finanzierten Versorgungsansprüche erhalten.

Bestehende Ansprüche kann der neue Arbeitgeber fortführen.

Elternzeit.

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird für Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft auf die Leistung, die aus dem dann vorhandenen Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann.

Finanzieller Engpass.

Zuwendungen an die Unterstützungskasse erfolgen aufgrund steuerlicher Vorschriften (§ 4d EStG) laufend gleichbleibend oder steigend.

Eine Reduzierung oder Einstellung der Beitragszahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen steuerliche Vorschriften. Eine Beitragssenkung darf jedoch nicht von vornherein beabsichtigt sein.

Grundsicherung im Alter.

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 281,50 EUR – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers.

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) zu zahlen. Ausnahmen gelten z. B. für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder bei Überschreiten der PSV-Höchstgrenzen.

Darüber hinaus erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie durch satzungsmäßige Regelungen.

Kapitalzahlung.

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Krankheit (längere).

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten).

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Renten Anpassung.

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Renten Anpassungsprüfpflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das Betriebsrentengesetz keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Die Renten Anpassung kann über die laufende Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung kann in diesem Fall zur Folge haben, dass die künftige Überschussbeteiligung nicht ausreicht, um die Renten Anpassung zu finanzieren. In einem solchen Fall besteht dann für den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht. Wenn die Nachschusspflicht des Arbeitgebers vollständig ausgeschlossen werden soll, so kann in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden.

Rentenbeginn (flexibel).

Die Rente bzw. das Kapital können innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger und erhöht sich bei späterer Inanspruchnahme. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Bei mehreren Versorgungszusagen für einen Versorgungsberechtigten innerhalb eines Trägerunternehmens muss das Finanzierungsendalter identisch sein.

Sozialversicherung.

Die Zuwendungen sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung stets sozialversicherungsfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu 4 % der Beitragsmessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) sozialversicherungsfrei.

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer.

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind kein Arbeitslohn und damit in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Die Zuwendungen müssen gemäß steuerlicher Vorschriften gleichbleiben oder steigen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG), damit sie beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfüllt sind (zusammengeballte Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), kann die Kapitalzahlung mit der Fünftelungsregel versteuert werden.

Todesfalleleistungen.

Sieht der Leistungsplan Leistungen für den Todesfall vor, sind standardmäßig in der genannten Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Sterbegeld in Höhe von max. 7.669 EUR an weitere namentlich benannte Personen oder Erben des Versorgungsberechtigten.